2011.GR.000123 (17/043)

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Konzept Nachtleben Bern: Massnahme 11 - Nutzung Nägeligasse 2/Predigergasse 12, Einbau Jugendraum; Baukredit

1. Worum es geht

Nach dem Auszug der Sanitätspolizei aus dem Verwaltungsgebäude Nägeligasse 2/Predigergasse 12 soll die ehemalige Fahrzeughalle neu als Jugendraum genutzt werden. Der eigens dazu gegründete Verein hat unter der Leitung des Jugendamts ein Betriebskonzept erarbeitet, das dem Gemeinderat im Dezember 2016 vorgelegt wurde. Dieses ist eine Grundlage für das nachfolgend vorgestellte Bauprojekt.

Als Voraussetzung zur räumlichen Umnutzung sind umfassende bauliche Anpassungen notwendig. Für diese Umbauarbeiten sowie für die Fertigstellungsarbeiten, inkl. Ausstattung des Vereins, wird dem Stadtrat ein Baukredit von 1,95 Mio. Franken beantragt.

2. Ausgangslage

Am 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat über das weitere Vorgehen betreffend Jugendraum an der Nägeligasse 2 entschieden: der Verein Nägeligasse wurde als Trägerschaft bestimmt; die Direktion für Bildung, Soziales und Sport wurde mit der Bedarfsanmeldung sowie mit der Aufnahme der Miet- und Betriebskosten als neue Aufgabe in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan beauftragt. Zudem bevollmächtigte der Gemeinderat die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik, die Präsidialdirektion (Hochbau Stadt Bern) mit den notwendigen Planungsarbeiten für die Nutzung des Jugendraums zu beauftragen und bewilligte dazu einen Projektierungskredit von Fr. 150 000.00. Als Grundlage für die Projektierung diente zu diesem Zeitpunkt die Kostenschätzung vom 24. März 2015 mit Investitionskosten von 1,2 bis 1,5 Mio. Franken und der Annahme einer maximalen Belegung von 200 Personen pro Anlass in diesem Jugendraum, wobei darauf hingewiesen wurde, dass diese Annahmen und somit auch die Kosten nach Klärung der genauen Nutzungsansprüche im Vorprojekt noch angepasst werden müssen.

3. Das Projekt

3.1. Das Betriebskonzept

Eine Grundlage für das Bauprojekt ist das vom Verein Tankerä unter Leitung des Jugendamts der Stadt Bern erstellte und vom Gemeinderat im Dezember 2016 zur Kenntnis genommene Betriebskonzept (vgl. Beilage).

3.1.1 Die Trägerschaft

Im Dezember 2016 beauftragte der Gemeinderat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, mit dem Verein Nägeligasse eine Vereinbarung auszuarbeiten und ihm zum Beschluss vorzulegen. Für eine erste Phase von zwei Jahren wird eine gegenseitige Vereinbarung in Anlehnung an einen Leistungsvertrag erarbeitet, in der folgende Inhalte geregelt werden:

- Rechtliche Grundlagen/Präambel

- Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins
- Leistungen des Vereins
- Betrieb aufgrund Betriebskonzept (inkl. Sicherheit, Hygiene und Jugendschutz und Hausordnung)
- Zusammenarbeit mit der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger als Unterstützung der Betriebsführung
- Berichterstattung
- Versicherungspflichten
- Leistungen der Stadt Bern/Beitrag
- Betriebs- und Mietkosten
- Zusammenarbeit und gegenseitige Informationspflicht
- Vertragsdauer

Die Stadt Bern, vertreten durch das Jugendamt, übernimmt in der ersten Phase die Trägerschaft. Sie begleicht die Kosten für Miete und stellt die Mandatsträgerin/den Mandatsträger für die Unterstützung der Betriebsführung an (vgl. Betriebsbudget). Die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ist für die Leitung des Personals und des Betriebs verantwortlich, bewältigt diese Aufgaben jedoch gemeinsam mit dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins. Die Zusammenarbeit zwischen dem Mandatsträger/der Mandatsträgerin, dem Verein und der Stadt wird in der Vereinbarung geregelt.

3.1.2 Nutzung und Betrieb Jugendraum/-Club

Im September 2013 hat der Gemeinderat das Konzept Berner Nachtleben beschlossen. Dazu gehören unter anderem die Massnahme 10 „Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren" und Massnahme 11 „Nutzung der Nägeligasse 2 für das Nachtleben".

Die Nachfrage nach Partyanlässen bei Jugendlichen ab 16 Jahren in der Innenstadt ist gross und unterstützt das Bestreben des Vereins, Partyanlässe an den Wochenenden für eine grosse Anzahl Jugendlicher anzubieten. Je nach Angebot bzw. Partyformat (z. B. Hip Hop, Techno) kann mit mehreren hundert Personen gerechnet werden, die daran teilnehmen wollen. Um die Massnahme wirkungsvoll und glaubwürdig umzusetzen, beurteilt das Jugendamt eine Belegung mit bis zu 450 Personen als zentral.

3.1.3 Belegung

Eine Belegung mit 450 Personen ermöglicht den Betreibenden, ein attraktives Programm mit angemessenen Preisen anzubieten. Auch mit einer Belegung von 300 Personen kann der Verein Einnahmen generieren, wobei jedoch entweder die Eintrittspreise oder die Qualität des Angebots als nicht genügend jugendfreundlich eingeschätzt wird, oder die finanzielle Beteiligung der Stadt am Betrieb deutlich erhöht werden müsste. Durch eine Belegung mit 450 Personen erreicht der Verein eine optimale Raumnutzung im Sinne einer von Jugendlichen und jungen Erwachsenen als angenehm empfundene Raumdichte, als gut besuchter Ort mit einem gefragten Programm. Der Ort wird als attraktiv wahrgenommen und als einer, an dem man sich in Bern trifft.

Je kleiner die Personenbelegung ist, desto weniger Teilnehmende der gewünschten Zielgruppe werden das Angebot im Innenraum nutzen. Die Folge davon ist, dass sich vermehrt grössere Gruppen vor dem und um das Gebäude aufhalten. Als einer von wenigen Orten in der Innenstadt, der für Jugendliche ab 16 Jahren zugänglich ist, soll der Anspruch bestehen, möglichst vielen Jugendlichen den Zugang zu ermöglichen.

Der einzig vergleichbare Ort, den Jugendliche ab 16 Jahren zurzeit haben, ist der Gaskessel, der pro Jahr zwischen 120 und 140 Anlässe ab 16 Jahren durchführt. Je nach Format wollen bis zu 700 Personen in den Gaskessel. Ist dieser jedoch ausverkauft, müssen etliche Personen abgewie-

sen werden. Der Betrieb an der Nägeligasse ist somit eine Alternative und Ergänzung und füllt so eine Lücke im Ausgehangebot für Jugendliche ab 16 Jahren.

Die spezifischen Brandschutzverordnungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) erfordern bei einer Personenbelegung von über 300 Personen umfassendere Brandschutzmassnahmen. Diese werden in der Bauplanung berücksichtigt. Eine maximal mögliche Personenbelegung wird auch von der Gewerbepolizei der Stadt Bern befürwortet.

3.1.4 Angebot

Die Angebote richten sich in erster Linie an Jugendliche und junge Erwachsene, die in Bern eine bezahlbare Ausgehmöglichkeit suchen. Freitags und samstags wird ein attraktives Angebot an Konzerten und Partys diesen Wunsch berücksichtigen. Das Ausgehangebot umfasst alle aktuellen Musikrichtungen und richtet sich nicht zuletzt an den Wünschen der Gäste aus. An Wochentagen abends und an Sonntagen werden ebenfalls kulturelle Veranstaltungen angeboten, welche aber weniger auf einen Partybetrieb ausgerichtet sind. Hier soll eine Plattform für Liebhaberinnen und Liebhabern von Filmen, Ausstellungen, Poetry Slam, Diskussionsrunden und vielem mehr geboten werden. Tagsüber verwandelt sich das Ausgehlokal in eine Buvette oder einen Picknick-Raum. Dazu können sowohl der Innenraum als auch der Aussenbereich genutzt werden. Es ist aber auch die Möglichkeit vorhanden, den Raum für Kurse, Meetings, Proben, Workshops etc. zu nutzen. Der Aussenbereich ist nach den Vorstellungen des Vereins ausgestaltet und in die Nutzungsüberlegungen einbezogen worden.

Anlässe für Jugendliche ab 16 Jahren an Wochenenden benötigen ein Security- und Jugendschutzkonzept, welches den Anforderungen solcher Anlässe gerecht wird. Dazu gehören z. B. genügend Securitypersonal, jugendgerechte Alkohol-, Drogen- und Gewaltprävention sowie Litteringmassnahmen im Aussenbereich. Der Verein lässt sich in diesen Punkten vom Gaskessel beraten, welcher diesbezüglich über umfassende Erfahrungen verfügt. Das entsprechende Betriebs-, Security- und Hygienekonzept sowie die Hausordnung wurden vom Gemeinderat im Dezember 2016 zur Kenntnis genommen.

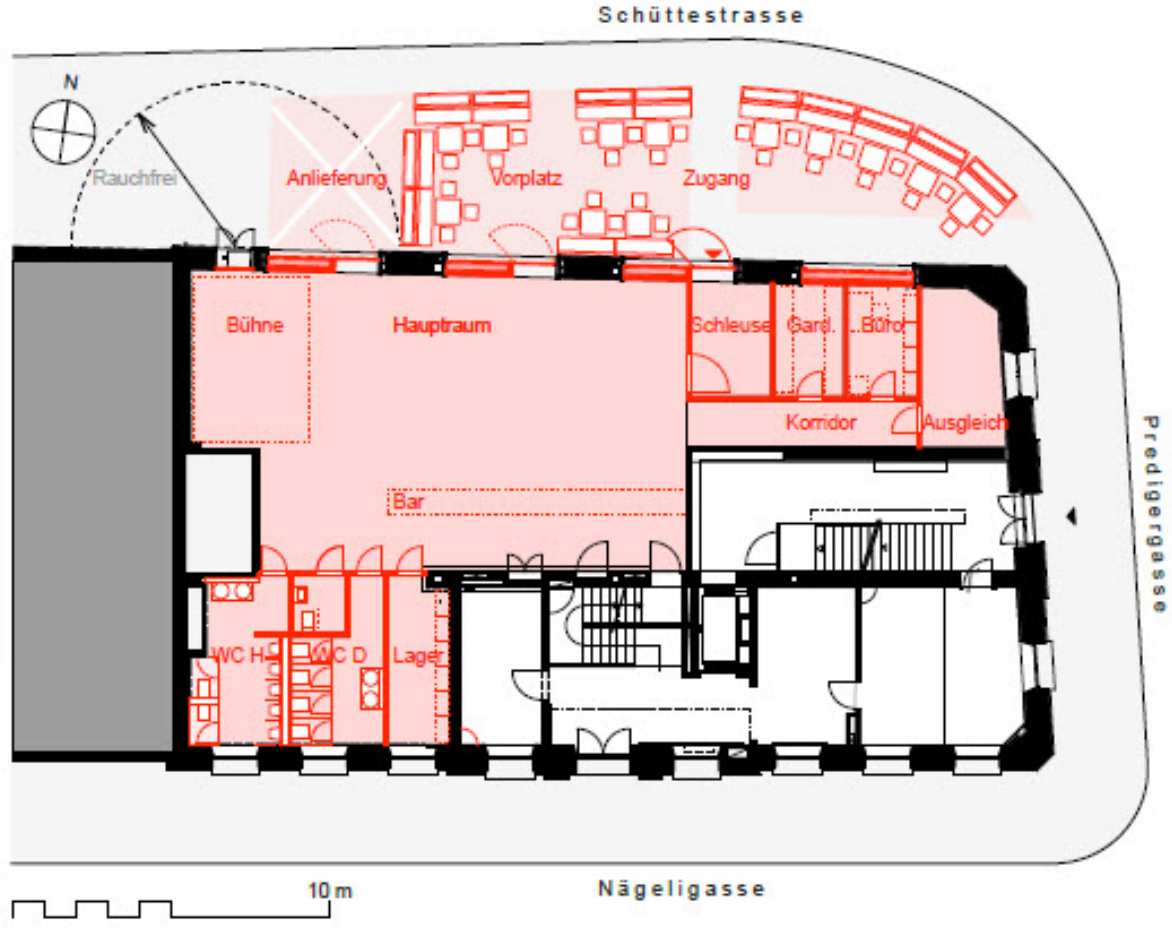
3.1.5 Öffnungszeiten

Die im Betriebskonzept aufgeführten Öffnungszeiten gehen von einem vollständig laufenden Betrieb aus. Der Jugendclub wird zu Beginn aber sicher noch an weniger Tagen geöffnet sein, da der Betrieb zuerst schrittweise „hochgefahren“ wird. Sonntag und Montag bleibt der Betrieb geschlossen. Von Dienstag bis Freitag soll der Jugendclub am Morgen zur Miete und ab Mittag jeweils als Buvette/Kulturlokal zur Verfügung stehen. Freitag- und Samstagnacht wird ein attraktives Angebot an Partys und Konzerten angeboten werden. Der Verein strebt eine generelle Betriebsbewilligung bis 05.00 Uhr an. Die Öffnungszeiten des Jugendclubs tangieren die Kommissionsitzungen des Stadtrats nicht, da die Sitzungen vor allem von Montag- bis Mittwochabend stattfinden und in der Regel spätestens um 22.00 Uhr enden.

Der Vorstand des Vereins, der aktuell aus neun Personen besteht, identifiziert sich mit dem Ort und den betrieblichen Fragen, übernimmt verstärkt eine Multiplikatorenrolle und erarbeitet Werbe- und Kommunikationsmassnahmen. Der Verein achtet auf ein respektvolles Neben- und Miteinander mit den anderen Mietern und Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes. Gefässe für den regelmässigen Austausch werden geprüft.

3.2. Bauliche Massnahmen

Das Vorprojekt zeigt ein Grundrisslayout auf, mit welchem der Verein unter Vorbehalt kleiner Optimierungen im Eingangsbereich grundsätzlich einverstanden ist. Kernstück des Jugendraums ist der Konzert- und Partyraum inklusive Bühne und Bar. Dazu gehören der Schleusenbereich, die Garderobe, die sanitären Anlagen, eine Ausgleichszone sowie ein Büro und ein Lagerraum.



Vorgesehener Grundrisslayout Jugendraum mit möglicher Aussenraumgestaltung

Infolge der vorgesehenen Anlässe mit Schallpegeln von 100 Dezibel (dB) sind beim Eingang eine Schallschutzschleuse und ein Ausgleichsraum gesetzlich vorgeschrieben. Die vorgesehenen Belegungszahlen von über 300 Personen erfordern in punkto Brandschutz zusätzlich eine maschinelle Wärme- und Rauchabzugsanlage sowie zwei Fluchttüren von je 120 cm Durchgangsbreite direkt ins Freie. Weiter ist eine mechanische Lüftung notwendig, eine zusätzliche Kälteanlage wird empfohlen. Die Haustechnik wird vorwiegend im Kellergeschoss untergebracht. Die Dimensionierung der WC-Anlagen liegt unter den Richtwerten gängiger Empfehlungen, werden jedoch vom Verein als ausreichend beurteilt. Gemessen an ähnlichen Lokalen sind die Anlagen punkto Qualität und Quantität vergleichbar.

Die Messresultate aus einem Gutachten über vorhandene Schalldämmwerte innerhalb des Gebäudes erreichen nach SIA 181 bei mittlerer Lärmempfindlichkeit den Anforderungswert von 57 dB für starke Lärmbelastung. Übertragen auf das subjektive Empfinden für Nutzende in den oberen Stockwerken können bei den vorhandenen Grundschallpegeln tagsüber im Jugendraum lärmige Nutzungen vergleichbar mit Versammlungsraum, Hobbyraum oder Restaurant ohne Beschallung ermöglicht werden. Lauter Musikbetrieb ist jedoch mit Vereinbarungen zeitlich vom Bürobetrieb zu trennen. Nutzungen mit kritischem Lärmpegel sind grundsätzlich nur in Absprache mit den Nutzenden der oberen Stockwerke zuzulassen. Zusätzliche bauliche Massnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes sind mit vertretbarem Aufwand kaum möglich.

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen bedingen ein Baubewilligungsverfahren sowie für die angedachte Nutzung eine Betriebsbewilligung durch das Regierungsstatthalteramt. Infolge voraus-

sichtlicher Lärmimmissionen sind dabei betriebsrelevante Regelungen zu treffen. Der Verein arbeitet diesbezüglich konstruktiv und intensiv mit der Orts- und Gewerbepolizei zusammen.

Auf den Einbau eines Raucherraums wird gestützt auf das Betriebskonzept verzichtet. Dies einerseits aus Platzmangel, andererseits hat sich bei der Recherche in vergleichbaren Lokalen ergeben, dass ein vorhandenes Fumoir von den Gästen in den wenigsten Fällen genutzt wird, da es darin trotz vorgeschriebener Belüftung schnell stickig wird. Die Gäste werden deshalb gebeten, im Aussenraum zu rauchen. Ein vollständiges Rauchverbot im Aussenraum durchzusetzen erachtet der Verein als wenig realistisch. Um einer unnötigen Lärmbelastung vorzubeugen werden die Mitarbeitenden des Security-Diensts die Gäste auf die geltende Nachtruhe hinweisen (vgl. Securitykonzept und Hausordnung). Es werden Sitzmöglichkeiten für den Aufenthalt im Aussenbereich angeboten. Die definitiven Aussenraumnutzungen werden im Rahmen der Betriebsbewilligung und des Baugesuchs bestimmt. Der Vorplatzbereich wird aus Sicherheitsüberlegungen gegen die Strasse hin abgegrenzt, beispielsweise mit einem Geländer oder einer geeigneten Bepflanzung. Die bestehende Betankungsanlage bleibt für das Tiefbauamt nutzbar. Es können die nach Baugesetz erforderlichen Veloabstellplätze im Aussenbereich erstellt werden. Der Verein möchte allerdings zu Gunsten einer grösseren Aussennutzfläche darauf verzichten. In der näheren Umgebung gibt es zahlreiche öffentliche Veloabstellplätze.

Der Leiter der Orts- und Gewerbepolizei der Stadt Bern unterstützt aufgrund seiner langjährigen Bewilligungs- und Vollzugspraxis die Absicht, auf ein Fumoir zu verzichten und den Aussenraum im Rahmen des Securitykonzepts zu behandeln. Zudem unterstützt er auch den Verzicht auf Veloabstellplätze und die Bestrebung des Vereins, eine generelle Betriebsbewilligung bis 05.00 Uhr zu erhalten.



Verwaltungsgebäude Nägeligasse 2/Predigergasse 12



Ansicht Schüttestrasse

4. Kosten und Finanzierung

4.1. Kosten für bauliche Anpassungen, Fertigausbau und Ausstattung

Für die Bedarfsmeldung an die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik wurden im GRB Nr. 2015-1597 vom 28. Oktober 2015 die Investitionssumme zwischen 1,2 und 1,5 Mio. Franken angegeben (notwendigste infrastrukturelle Massnahmen an der Predigergasse 12 im Hinblick auf die Nutzung als Jugendraum). Die Umsetzung des Bauprojekts nach den Vorstellungen des Vereins Nägeligasse erfordert nun ein Kostendach von 1,95 Mio. Franken. Die Kostendifferenz begründet sich insbesondere mit den erhöhten Brandschutzanforderungen (für eine Belegung über 300 Personen), der mechanischen Lüftung, inkl. Kühlung, sowie mit dem ebenfalls über den Kredit finanzierten nutzerseitigen Ausbau von Fr. 250 000.00.

Als Vergleich: für eine Variante mit einer maximalen Belegungszahl von unter 300 Personen pro Anlass werden die Kosten auf 1,45 Mio. Franken (Kostendach) geschätzt. Die wegen geringeren Anforderungen bezüglich Brandschutz und Haustechnik um Fr. 500 000.00 reduzierten Kosten bedeuten auch eine tiefere jährliche Amortisation dieser Bauleistungen von Fr. 66 000.00 (Nutzerausbau) sowie um Fr. 7 000.00 reduzierte jährlich wiederkehrende Raum, Heiz- und Nebenkosten für den Nutzer.

Die baulichen Leistungen durch die Gebäudeeigentümerin Immobilien Stadt Bern verstehen sich ohne Endausbau, welchen der Verein durch Eigenarbeit mit separatem Budget erbringen will. Die Kosten für den Endausbau werden zuzüglich zu den Investitionskosten in den Gesamtkredit eingerechnet (siehe Kosten und Finanzierung) und durch den Verein, respektive das Jugendamt amortisiert. Zur Ausstattung des Jugendraums/-clubs zählen Bühne und Bar, die Büro- und Lagereinrichtung sowie die Garderobe.

Die Anlagekosten für den Ausbau des Jungendraums an der Nägeligasse 2 betragen Fr. 1 778 000.00. Die Kostenschätzung zum Vorprojekt weist eine Genauigkeit von ± 15 % auf. Dies ergibt inklusive Kostenungenauigkeit ein Kostendach von 1,95 Mio. Franken. Der Projektierungskredit von Fr. 150 000.00 ist im Baukredit enthalten.

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	1 000.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	1 152 000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung (in BKP 289 mit Fr. 20 000 enthalten)	Fr.	0.00
BKP 5 Baunebenkosten (inkl. Bauherrenleistungen und Reserven)	Fr.	375 000.00
BKP 9 Ausstattungen (Budget Fertigausbau Verein)	Fr.	250 000.00
Total Anlagekosten	Fr.	1 778 000.00
Genauigkeit Kostenvoranschlag (Kostendachzuschlag 15% auf BKP 1-4)	Fr.	172 000.00
Total Baukredit (Kostendach)	**Fr.**	**1 950 000.00**

*Kostenindex Hochbau, Espace Mittelland, Oktober 2015, 101.9 Punkte, MwSt. inbegriffen

Der Anteil Nutzerausbau beläuft sich auf Fr. 531 000.00 (Lüftungs- und Kühlungsanlage, erhöhte Brandschutzanforderungen).

4.2. Raumkosten, Amortisation, Heiz- und Betriebskosten

Für das Jugendamt und/oder den Verein als Nutzer entstehen nachstehende Folgekosten:

Raumkosten pro Jahr	Fr.	42 500.00
Amortisation Nutzerausbau pro Jahr	Fr.	83 000.00
Voraussichtliche Änderung Heiz- und Betriebskosten pro Jahr	Fr.	7 000.00
Zwischentotal voraussichtliche Folgekosten pro Jahr	Fr.	132 500.00
Amortisation BKP 9 Fertigausbau Verein (Bar, Bühne, Mobiliar…)	Fr.	30 500.00
Total voraussichtliche Folgekosten pro Jahr	**Fr.**	**163 000.00**

4.3. Wiederkehrende Amortisations- und Kapitalkosten

Gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) betragen die Abschreibungssätze für das Verwaltungsvermögen im Hochbaubereich zwischen 2,5 und 4 % und für mobile Sachanlagen 10%. Bei diesem Vorhaben beträgt der Abschreibungssatz 3 % und löst nach Fertigstellung folgende Kosten aus:

Investition	**1. Jahr**	**2. Jahr**	**3. Jahr**	**33. Jahr**
Anschaffungswert	1 950 000.00	1 874 000.00	1 798 000.00	51 000.00
Abschreibung 3 %	51 000.00	51 000.00	51 000.00	51 000.00
Abschreibung 10 %	25 000.00	25 000.00	25 000.00	0.00
Zins 2.31 %	45 045.00	43 290.00	41 535.00	1 180.00
Kapitalfolgekosten	121 045.00	119 290.00	117 535.00	52 180.00

5. Voraussichtliche Termine

Baukreditgenehmigung durch Stadtrat	Frühling 2017
Baubewilligung	August 2017
Baubeginn	Oktober 2017
Bauabschluss Teil Stadt	Februar 2018
Bauabschluss Fertigstellung durch Verein	April 2018
Eröffnung	Mai 2018

Antrag

1. Der Stadtrat genehmigt das Vorhaben Konzept Nachtleben Bern: Massnahme 11 - Nutzung Nägeligasse 2/Predigergasse 12, Einbau Jugendraum; Baukredit.

2. Für die baulichen Massnahmen sowie für Fertigstellungsarbeiten und für die Ausstattung des Jugendraums Nägeligasse 2/Predigergasse 12 wird ein Baukredit von Fr. 1 950 000.00 (Kostendach) zulasten der Investitionsrechnung, Konto PB15-028, bewilligt. Darin enthalten sind die Projektierungskosten von Fr. 150 000.00.

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 22. Februar 2017

Der Gemeinderat

Beilage
- Betriebskonzept Jugendkulturzentrum Tankerä vom Oktober 2016

Jugendkulturzentrum Tankerä

Betriebskonzept
Version 2.1

Bern, Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 3

2. GRUNDSATZ 3

3. BETRIEB 3

3.1 Angebot 3
Club 3
Kulturlokal 3
Buvette 3
Vermietung 3
Aussenraum 4

3.2 Betreiber 4

3.3 Zielpublikum 4

3.4 Partizipation 4

3.5 Jugendschutz 4

3.6 Sicherheit 4

3.7 Hygiene 5

3.8 Betriebsbudget 5

3.9 Öffnungszeiten 5

4. ORGANISATION 6

4.1 Trägerschaft 6

4.2 Finanzierung 6

5. BEILAGEN 6

1. Einleitung

Durch den Auszug der Sanitätspolizei an der Nägeligasse in Bern wurde dort, im Herzen der Stadt, ein Raum frei. Die Stadt Bern entschied, im Rahmen des Nachtlebenkonzepts, diesen Ort für Jugendliche und junge Erwachsene nutzen zu wollen. Daraus resultierte die Gründung des Vereins Nägeligasse, welcher für den Aufbau eines Jugendkulturzentrums verantwortlich ist.

2. Grundsatz

Der Vorstand des Vereins Nägeligasse hat den Grundsatz, einen möglichst offenen und lebendigen Ort zu schaffen. Die Jugend der Stadt Bern soll einen Raum bekommen, in welchem ein attraktives Angebot an Ausgehmöglichkeiten realisiert wird. Es soll aber auch Platz vorhanden sein, um selber Initiative ergreifen zu können und auf unkomplizierte Weise Ideen umzusetzen.
Der Raum soll so gestaltet sein, dass ein Betrieb im Sinne eines Ausgehlokals umgesetzt werden kann, aber auch die Möglichkeit besteht, andere Arten der Nutzung zu integrieren.
Es ist nicht im Sinne des Vorstandes, ab Eröffnung ein vollständig ausgebuchtes Programm zu präsentieren. Viel mehr soll die Möglichkeit bestehen, ein interessantes Angebot entstehen zu lassen.

3. Betrieb

3.1 Angebot

Club
Das Angebot des Jugendkulturzentrums Tankerä richtet sich in erster Linie an Jugendliche und junge Erwachsene, die in Bern eine bezahlbare Ausgehmöglichkeit suchen. Freitags und samstags wird ein attraktives Angebot an Konzerten und Partys diesen Wunsch berücksichtigen. Das Ausgehangebot umfasst alle aktuellen Musikrichtungen und richtet sich nicht zuletzt an den Wünschen der Gäste aus.

Kulturlokal
An den Wochentagen werden ebenfalls kulturelle Veranstaltungen angeboten, welche aber weniger auf einen Partybetrieb ausgerichtet sind. Hier soll eine Plattform für Liebhaber von Filmen, Ausstellungen, Poetry Slam, Diskussionsrunden und vielem mehr geboten werden.

Buvette
Tagsüber soll die Möglichkeit bestehen beispielsweise über Mittag das selbst mitgebrachte Essen zu einem Getränk von der Bar zu geniessen. Dazu kann der Innenraum wie auch der Aussenbereich genutzt werden. Es wird aber keine Bedienung angeboten. Die Gäste holen sich ihre Getränke und allenfalls ihr Essen selber an der Bar.

Vermietung
Es ist aber auch die Möglichkeit vorhanden, den Raum für Kurse, Meetings, Proben, Workshops etc. zu nutzen. Den Ideen sind keine Grenzen gesetzt und es entsteht ein wertvoller Freiraum für junge und junggebliebene Menschen in Bern.

Aussenraum
Auf das Angebot eines Fumoirs wird verzichtet. Dies einerseits aus Platzmangel, andererseits hat sich bei der Recherche in vergleichbaren Lokalen ergeben, dass wenn ein Fumoir vorhanden ist, dieses von den Gästen in den wenigsten Fällen genutzt wird, da es darin trotz vorgeschriebener Belüftung schnell stickig wird. Stattdessen werden die Gäste gebeten, im Aussenraum zu rauchen. Um einer unnötigen Lärmbelastung vorzubeugen, werden die Mitarbeitenden des Security-Dienstes die Gäste auf die geltende Nachtruhe hinweisen (vgl. Securitykonzept und Hausordnung). Die Nutzung des Aussenraumes ist auf max. 250 Personen beschränkt.

3.2 Betreiber
Der Betrieb wird von einem Betriebsteam organisiert. Dieses Team ist direkt dem Vorstand des Vereins Nägeligasse unterstellt. Es organisiert die Bereiche Programm/Vermietung, Technik, Unterhalt, Werbung, Gastronomie und Sicherheit.
Für Konzerte, Partys etc. wird zum Teil mit externen Veranstaltern zusammengearbeitet. Diese werden vom Betriebsteam angefragt oder sie kommen ihrerseits auf das Betriebsteam zu, wenn sie in der Tankerä veranstalten wollen.

3.3 Zielpublikum
Als Zielpublikum gelten in erster Linie Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren. Ihnen soll eine preiswerte Möglichkeit geboten werden, in der Stadt Bern in den Ausgang gehen zu können. Je nach Anlass kann das Alter der Besuchenden allerdings variieren und es wird keine Altersobergrenze definiert. Ausser im Clubbetrieb sind auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren willkommen. Es versteht sich von selbst, dass dabei ein Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschritten wird.
Die Tankerä ist ein Ort für junge Menschen, welche herkömmliche Ausgehangebote aufgrund der Preispolitik oder der Kernkundschaft nicht besuchen können.

3.4 Partizipation
Partizipation des Zielpublikums wird im Jugendkulturzentrum Tankerä wo immer möglich angestrebt. Jugendliche und junge Erwachsene, welche das Angebot der Tankerä nutzen, haben die Gelegenheit, sich in den verschiedenen Bereichen zu engagieren, mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Dies kann beispielsweise von der vollständig selbst organisierten Partyreihe oder einem Tanzkurs für Gleichaltrige bis zur Mitarbeit im Technik- oder Sicherheitsteam gehen. Um der Partizipation interessierter Menschen eine Chance zu geben, soll, wie bereits im Grundsatz erwähnt, nicht ein vollständig ausgebuchtes Programm bestehen, sondern Freiraum zum Experimentieren vorhanden sein.

3.5 Jugendschutz
Als Grundsatz gilt:
- kein Alkohol und Tabak unter 16 Jahren
- ab 16 Jahren kann Bier und Wein konsumiert werden
- ab 18 Jahren können Spirituosen und Tabak konsumiert werden

Das Alter der Gäste wird bei Veranstaltungen mittels unterschiedlicher Stempel oder Bändel sichtbar gemacht. Im Tagesbetrieb verlangt das Verkaufspersonal einen Ausweis beim Verkauf von Alkohol und Tabak. Es werden bei sämtlichen Veranstaltungen mindestens drei Getränke angeboten, die günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.

3.6 Sicherheit
Wird in separatem Sicherheitskonzept geregelt.

3.7 Hygiene

Wird in separatem Hygienekonzept geregelt.

3.8 Betriebsbudget

Siehe Beilagen
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Betriebskosten von der Stadt Bern übernommen wird und ein Teil selber erwirtschaftet werden kann. Eine vollständige Übernahme der Betriebskosten scheint nicht realistisch, da es sich um ein nichtkommerzielles Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene handelt.

3.9 Öffnungszeiten

Die unten aufgeführten Öffnungszeiten gehen von einem vollständig laufenden Betrieb aus. Es ist jedoch wahrscheinlicher, dass zu Beginn die Tankerä an weniger Tagen geöffnet sein wird, da der Betrieb zuerst „hochgefahren" werden muss.
Von Dienstag bis Freitag soll der Jugendclub am Morgen grundsätzlich bis um 11.30 Uhr zur Miete und ab dann jeweils als Buvette/Kulturlokal zur Verfügung stehen.

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 11.30 Vermietung 11.30 – 00.30 Buvette / Vermietung
Mittwoch:	09.00 – 11.30 Vermietung 11.30 – 00.30 Buvette / Vermietung / Kulturlokal
Donnerstag:	09.00 – 11.30 Vermietung 11.30 – 00.30 Buvette / Kulturlokal
Freitag:	09.00 – 11.30 Vermietung 11.30 – 22.00 Buvette / Kulturlokal 22.00 – 05.00 Club (evtl. auch durchgehende Öffnungszeit nach GGG)
Samstag	14.00 – 22.00 Buvette / Kulturlokal 22.00 – 05.00 Club (evtl. auch durchgehende Öffnungszeit nach GGG)
Sonntag	geschlossen

4. Organisation

4.1 Trägerschaft

Die Stadt Bern, vertreten durch das Jugendamt, übernimmt in der ersten Phase die Trägerschaft. Sie begleicht die Kosten für Miete und stellt die Mandatsträgerin/den Mandatsträger für die Unterstützung der Betriebsführung an (vgl. Betriebsbudget). Die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ist für die Leitung des Personals und des Betriebs verantwortlich, bewältigt diese Aufgaben jedoch gemeinsam mit dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins. Die Zusammenarbeit wird in der Vereinbarung mit dem Verein geregelt.

4.2 Finanzierung

Siehe Betriebsbudget.

5. Beilagen

Die Beilagen zum vorliegenden Betriebskonzept sind:

- Securitykonzept
- Hausordnung
- Hygienekonzept
- Betriebsbudget

Security-Konzept

Betrieb:	JugendclubTankerä Nägeligasse 2 3011 Bern
Kategorie:	„Club“
Bewilligungsinhaber/in:	Name und Vorname
Abendverantworliche/r:	Namen und Vornamen aller Zuständigen
Ereignistelefon:	xxx xxx xx xx
Personenbelegung GVB:	450 Personen inklusive Personal

1. Anforderungskatalog Zusammenarbeit Security-Unternehmung

1.1 Voraussetzungen Club Betreiber

1.1.1 Jeder Betreiber muss ein schriftliches Security-Pflichtenheft vorlegen, welches in den Grundsätzen der Charta entspricht. Dieses muss von jedem Security-Mitarbeitenden im Sinne von „Gelesen, Einverstanden und Begriffen“ unterschrieben werden.

1.1.2 Im Pflichtenheft muss das von der GVB bewilligte Fassungsvermögen angegeben sein.

1.1.3 Als Beilage zum Pflichtenheft ist ein Plan der Lokalitäten zu erstellen, worin alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen (Notausgänge, Feuerlöscher, Defi, etc. – sofern vorhanden) eingezeichnet sind.

1.1.4 Die Evakuation und die Aufgaben der Sicherheitsleute bei einer Evakuation müssen definiert sein.

1.1.5 Mindestens ein Security aus dem Team muss eine CPR Ausbildung (Reanimation) absolviert haben.

1.1.6 Die Grundausbildung der eingesetzten Sicherheitsleute (min. 20 Stunden gemäss GAV) muss nachgewiesen werden. Nebst der Grundausbildung sind entsprechende Ausbildungen an den getragenen Einsatzmitteln nachzuweisen.

1.1.7 Die Einlassregeln, warum eine Person keinen Zutritt zum Lokal erhält, müssen klar im Security-Pflichtenheft definiert sein.

1.1.8 Um immer den Überblick zu behalten und nicht zu Affekthandlungen gezwungen zu werden, ist ein Security-Mitarbeitender nie alleine an der Türe oder in einer heiklen Situation.

1.1.9 Für die Umsetzung der Bestimmungen 1.1.10 bzw. 1.1.11 wird der Betrieb der Kategorie ‘Club‘ oder ‘Bar/Restaurant‘ zugeteilt. Die Zuteilung zur jeweiligen Kategorie wird in der Betriebsbewilligung ausgewiesen.

1.1.10 Kategorie ‘Club‘
Die Anzahl der Security-Mitarbeitenden muss auf das Lokal zugeschnitten sein. Die Anzahl Security-Mitarbeitende wird aufgrund der Personenbelegungszahlen, welche durch die Gebäudeversicherung Bern festgelegt wurden, bestimmt (Bis zu einer Lokalgrösse von 50 Personen ist in der Regel kein Security-Dienst zu betreiben. Ansonsten mindestens 2 Security-Mitarbeitende + pro 100 Personen Belegungszahl oder Teilen davon mindestens je 1 zusätzlicher Security-Mitarbeitender. Ab einer

Lokalgrösse von 500 Personen spezielle Regelung gemäss Sicherheitsdispositiv und der Art des Anlasses). Die festgelegte Anzahl Security-Mitarbeitende darf nicht aufgrund des Geschäftsganges reduziert werden.

1.1.11 Kategorie 'Bar/Restaurant'
Auf den Einsatz eines Security-Dienstes gemäss Ziffer 1.1.10 kann verzichtet werden. Die im Security-Konzept dem Security-Dienst auferlegten Arbeiten werden durch den/die BewilligungsinhaberIn bzw. deren/dessen Mitarbeitende wahrgenommen. Sollten im Betrieb wiederholt Delikte in einem der nachfolgend aufgezählten Bereiche festgestellt werden, kann durch die Bewilligungsbehörde der Einsatz eines Security-Dienstes gemäss Ziffer 1.1.10 verfügt werden:

- Raufhandel
- Streitigkeiten
- Tätlichkeiten
- Gewalt und Drohung
- Körperverletzungen (einfach/schwer) bis Tötungsdelikt
- Gefährdung des Lebens
- Randalierer
- Ruhestörung / Lärm
- Unanständiges Benehmen
- Sittlichkeitsdelikte
- Entreissdiebstahl / Raub
- Widerhandlung gegen das Waffengesetz
- Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

1.2 Security-Charta

1.2.1 Ein Security-Mitarbeitender darf nie der Aggressor sein.

1.2.2 Ein Security-Mitarbeitender darf Personen nie aufgrund rassistischer Kriterien (Nationalität, Ethnie, etc.) den Einlass verwehren – vgl. hierzu das Merkblatt 'Achtung! Einlassverweigerung' der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus – und der Stadt Bern.

1.2.3 Die Rolle des Security-Mitarbeitenden liegt in der Schlichtung und Verhinderung von Ausschreitungen unter Personen bei verbalen oder nonverbalen Auseinandersetzungen.

1.2.4 Ein Security-Mitarbeitender greift physisch nur im Rahmen der Notwehr oder Notwehrhilfe ein.

1.2.5 Die Security-Mitarbeitenden verfügen über die entsprechende Ausbildung bzw. Zertifizierung und Bewilligung für die von ihnen eingesetzten Einsatzmittel (Pfefferspray, Schlagstock, etc.). Der Einsatz der Einsatzmittel und die effektive Security-Arbeit haben sich strikte an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

1.2.6 Der Security-Mitarbeitende darf aufgrund emotionaler Äusserungen gegen seine Person nicht die Fassung verlieren.

1.2.7 Gründe für einen Verweis aus dem Club müssen im Security-Pflichtenheft definiert sein und im Rahmen des Hausrechts, z.B. mit einem schriftlichen Hausverbot, umgesetzt werden.

1.2.8 Ein Security-Mitarbeitender darf keine Vorstrafen im Bereich von Offizialdelikten, welche für die Ausübung dieser Tätigkeit relevant sind, aufweisen. Ebenso darf ein Security-Mitarbeitender keine wiederholten Verurteilungen im Bereich von Antragsdelikten, welche für die Ausübung dieser Tätigkeit relevant sind, aufweisen.

2. Security

Falls der Betrieb keinen Security-Dienst betreiben muss, sind die Aufgaben des Konzeptes durch die Mitarbeitenden wahrzunehmen.

2.1 **Security-Dienst**

Firma: Muster-Security GmbH
Mustergasse
3000 Bern
Kontakt: Herr/Frau xx Muster

2.2 **Einsatzmittel / Ausrüstung**

Beschrieb der durch den Security-Dienst verwendeten Ausrüstung – z.B.:

- Pfefferspray
- Schlagstock
- Handschellen

2.3 **Einsatzplanung**

Deklaration der Einsatzzeiten sowie der Anzahl der eingesetzten Security-Mitarbeitenden inklusive Einsatzort – z.B.:

- 2 Security-Mitarbeitende an der Eingangstüre; während den Öffnungszeiten dauernd.
- 1 Security-Mitarbeitender jeweils Freitag und Samstag; ab 21.00 Uhr - Rundgang im Betrieb bis Betriebsschluss.

2.4 **Bestätigung der Ausbildung / Zustimmungserklärung**

Es ist zwingend eine Bestätigung beizubringen, dass die eingesetzten Security-Mitarbeitenden über die in Ziffer 1 und 2 verlangten Ausbildungen bzw. Voraussetzungen verfügen.

In dieser Bestätigung müssen die eingesetzten Security-Mitarbeitenden namentlich aufgeführt sein und gleichzeitig mit ihrer Unterschrift bestätigten, dass sie die Inhalte und Aufgaben des vorliegenden Security-Konzeptes gelesen und verstanden haben sowie die Voraussetzungen zur Tätigkeit als Security-Mitarbeitende gemäss dem vorliegenden Security-Konzept erfüllen.

Falls die Aufgaben durch die Mitarbeitenden wahrgenommen werden, muss eine Bestätigung beigelegt werden, worauf die Abendverantwortlichen namentlich aufgeführt sind und mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Inhalte und Aufgaben des vorliegenden Security-Konzeptes gelesen und verstanden haben.

3. Aufgaben

3.1 Eintritts-Kontrolle / Einlassverweigerung / Erkennungsmerkmale

Der Security-Dienst ist gemeinsam mit dem Kassenpersonal und der Abendverantwortung für folgende Aufgaben zuständig:

- Alters- resp. Ausweiskontrolle bei den Gästen und entsprechende Zuordnung U16 und Ü16 (vgl. Jugendschutzkonzept) und Markierung (Stempel, Bändel etc.).
- Durchsetzten von Einlassverweigerungen. Gründe für eine Einlassverweigerung finden sich in der Hausordnung.
- Aussprechen von Hausverboten und deren Durchsetzung. Die Gründe und Massnahmen eines Hausverbots finden sich in der Hausordnung.
- Durchsetzten der Hausordnung im Innen- und Aussenbereich. Speziell zu nennen ist hier das Durchsetzten des Rauchverbots im Innern und im Bereich der Zapfsäule, das Unterbinden von Vandalismus, Diebstahl und körperliche sowie verbale Gewalt und die Eindämmung von übermässigem Lärm im Aussenbereich auf der Seite der Schüttestrasse.

3.2 Vorgehen bei Notsituationen

3.2.1 Feuer

Siehe Beilage „Sicherheits-Anweisungen bei Notsituationen“ und Plan mit den eingezeichneten Feuerlöschern und Notausgängen.

3.2.2 Evakuation

Siehe Beilage „Sicherheits-Anweisungen bei Notsituationen“ und Plan mit den eingezeichneten Feuerlöschern und Notausgängen.

3.2.3 Erste Hilfe

Siehe Beilage „Sicherheits-Anweisungen bei Notsituationen“ und Plan mit den eingezeichneten Feuerlöschern und Notausgängen.

3.3 Übrige Aufgaben und Verantwortungen der Security-Mitarbeitenden

Ferner sind folgende Aufgaben zu berücksichtigen:

- Freundliches Empfangen der Gäste.
- Durchführen von stichprobenartigen Kontrollen auf nicht geduldete Gegenstände (siehe Hausordnung).
- Unterstützung des Kassenpersonals.
- Durchsetzten der Nachtruhebestimmungen im Aussenbereich.
- Darauf achten, dass nach 00.30 Uhr keine Getränke nach draussen genommen werden.
- Partielle Kontrolle der näheren Umgebung (auf Vandalismus und Gewalt gegen Personen).

4. Hausverbot

Siehe Beilage Hausordnung

5. Beilagen

- Grundrisspläne, welche die sicherheitsrelevanten Einrichtungen enthalten (Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher, Defi, etc. gemäss Ziffern 1.1.3 und 3.2.1)
- Bestätigung Security-Mitarbeitende / Personal (gemäss Ziffern 1, 2 und 2.4)
- Verhalten bei Notsituationen (gemäss Ziffer 3.2)
- Hausordnung

Bestätigung Security-Mitarbeitende / Personal

Ich habe das vorliegende Pflichtenheft und die Beilagen studiert, verstanden und bestätige die Umsetzung meines Auftrages gemäss Pflichtenheft. Zudem bestätige ich, dass ich die im Pflichtenheft genannten Voraussetzungen erfülle, um als Security-Mitarbeitender tätig zu sein.

Datum	Vorname, Name	Unterschrift

SICHERHEITS-ANWEISUNGEN BEI NOTSITUATIONEN

FEUER



ALARMIEREN
- Ruhe bewahren
- Feuerwehr alarmieren Tel: 118 oder Handfeuermelder betätigen



RETTEN UND WARNEN
- Hilfe leisten
- Gefährdete Personen warnen
- Behinderte und Verletzte retten



LÖSCHEN
- Feuer mit Handfeurlöschern und/oder Wasserlöschposten bekämpfen
- Sich nicht in Gefahr begeben



SICHERN
- Beim Hinausgehen: Türen und Fenster schliessen



AUFZÜGE NICHT BENÜTZEN

EVAKUATION



ZUHÖREN UND BEFOLGEN
- Anweisungen der Alarmorganisation und der Pikettperson befolgen



RETTEN UND WARNEN
- Behinderte Mitmenschen nicht vergessen



GEBÄUDE VERLASSEN
- Den Fluchtwegbezeichnungen folgen
- Aufzüge nicht benützen
- Garderobe abschliessen



GELÄNDE VERLASSEN
- Das Gelände ist sofort zu verlasse; Interventionskräfte nicht behindern



RÜCKKEHRVERBOT
- Nicht in den Gefahrenbereich zurückgehen
- Anweisungen des Notfallteams und der Feuerwehr / Polizei befolgen

ERSTE HILFE



GRUNDSATZ
- Schauen (Situation überblicken)
- Denken (Gefahren erkennen)
- Handeln (Sich schützen, Hilfe leisten)



ALARMIEREN
- Ruhe bewahren!
- Ambulanz, Tel: 144
- Security informieren (Fixnet Intern:)



RETTEN
- Nur bei akuter Gefahr
- Vorsichtig arbeiten
- Patienten aus Gefahrenzone bringen



HILFE LEISTEN
- Allgemeinzustand beurteilen
- Sich selber schützen
- 1. Hilfemassnahmen leisten



BETREUEN
- Patienten bis zum Eintreffen der Rettungskräfte betreuen
- Rettungskräfte unterstützen

Hygienekonzept Tankerä

Betrieb:	Jugendclub Tankerä Nägeligasse 2 3011 Bern
Verantwortliche Person	Vorname, Name Adresse PLZ / Ort Telefonnummer
Konzept erstellt:	Bern, 24.10.2016
Unterschrift:	.....
Angebot:	Ein detailliertes Angebot ist aktuell noch nicht vorhanden. In der Tankerä werden aber hauptsächlich Getränke verkauft. Der Verkauf von Esswaren beschränkt sich auf vorgängig produzierte und abgepackte Lebensmittel.

A. Gefahrenanalyse

Bereich	Mögliche Gefahr	Beispiele
1. Personal	Mangelhaftes Hygieneverständnis und Übertragung von Mikroorganismen Übertragung von Krankheiten	schmutzige Hände, Wunden oder Schmuck an den Händen, Husten oder Niesen über Lebensmittel, schmutzige Kleider, Rauchen und Essen am Arbeitsplatz Kranke Personen in der Produktion
2. Waren-eingang	Verunreinigung offener oder verpackter Lebensmittel	Beschädigung der Verpackungen, Verunreinigung durch Geruch, Nässe, unsaubere Gebinde, Tiere, Ungeziefer usw.
	Verderb durch Temperaturüberschreitung	unterbrochene Kühlkette, angetaute Lebensmittel
	Verderb oder mangelhafte Qualität durch Überlagerung	Annahme von Produkten mit abgelaufenen Haltbarkeitsfristen
	Herkunft und Zusammensetzung unbekannt, keine Rückverfolgbarkeit	fehlende, falsche Angaben (Herkunft, Zusammensetzung Backwaren, usw.)
3. Produktion/ Zubereitung	Verunreinigung offener Lebensmittel und Übertragung von Mikroorganismen	Verunreinigungen durch Geruch, Nässe, Rohprodukte, Reinigungsmittel, Abfälle, unbefugte Personen, Tiere, Ungeziefer schmutzige Schneidebretter, schlechte Trennung zwischen rohen und genussfertigen Lebensmitteln
	Keimvermehrung bei ungekühlten Lebensmitteln	Kein rasches Abkühlen von vorbereiteten Produkten. Verderbliche Lebensmittel liegen zu lange ungekühlt herum.
	Umgang mit rohem Geflügel Vergiftung der Konsumenten durch rohe Lebensmittel tierischer Herkunft	Gar-Temperatur oder Gar-Dauer nicht sachgemäss Abgabe von Roheierspeisen, Rohmilch, rohem Fleisch
	Frittieröl	verdorbene Frittieröle (zu hoch erhitzt oder zulange verwendet).
4. Lagerung	Verderb durch Temperaturüberschreitung	ungekühlte oder unzureichend gekühlte Lagerung von leichtverderblichen oder tiefgekühlten Lebensmitteln
	Verderb durch Überschreitung der Lagerungszeit	Mindesthaltbarkeit oder Verbrauchsdatum nicht eingehalten.
	Verunreinigung offener Lebensmittel	ungeschützte Lagerung, fehlende Abdeckung oder Verpackung

5. Abgabe/ Deklaration	Verunreinigung bei Selbstbedienung	ungeschützte Auslage, kein Spuckschutz, fehlende Bedienungswerkzeuge
	Täuschung durch fehlende oder falsche Angaben	fehlende oder falsche Angaben, Rückverfolgbarkeit unmöglich
	Allergene in Lebensmitteln	Personal kann nicht über mögliche allergene Stoffe in Lebensmitteln Auskunft geben
	Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Personal ist ungenügend informiert, Hinweisschild ist nicht vorhanden
6. Trinkwasser	Mangelhafte Trinkwasserqualität	falsche oder unsaubere Leitungen, schmutzige Quellen
7. Abfälle	Kontamination von Lebensmitteln durch Abfälle	Nicht sachgemässe Entsorgung von Resten und Abfällen. Abfallstandorte ungeeignet.

B. Arbeitsanweisungen

1. Personal

- Das Personal wird durch den verantwortlichen Bewilligungsnehmer über die persönliche Hygiene, die Selbstkontroll-Dokumentation und den korrekten Umgang mit Lebensmitteln instruiert (**Kontrollliste Personalschulung**)
- **Hände werden regelmässig und gründlich gewaschen**. In jedem Fall vor Arbeitsbeginn, nach Toilettenbesuch, nach Pausen (Rauchen, Essen, usw.), nach Berühren von rohen oder ungereinigten Lebensmitteln, usw.
- Dem Personal stehen **einwandfreie Toiletten** mit Handwaschbecken, Seifenspender und Einweghandtücher zur Verfügung
- Die Toiletten werden während dem Anlass **regelmässig** auf Sauberkeit **kontrolliert**
- **Kein Schmuck** an den Händen (ausser Ehering), keine Wunden an Händen und Armen
- **Saubere** und zweckmässige Arbeitskleidung
- Am **Arbeitsplatz** wird nicht gegessen oder geraucht
- **Kranke Personen** melden sich beim Verantwortlichen

2. Wareneingang

- Es gelangen nur **kontrollierte** Produkte in den Lager- und Produktionsbereich
- **Folgende Punkte werden bei der Annahme von Lebensmitteln kontrolliert**:
  - Zustand der Lebensmittel, Verpackung in Ordnung
  - Temperatur in gekühlten Lebensmitteln maximal 5 °C (Fisch max. 2 °C), Tiefkühlprodukte mindestens -18 °C
  - Datierung (die Produkte sind noch in der Verbrauchsfrist)
  - Das Produktionsland für Fleisch und Fleischerzeugnisse ist klar angegeben
  - Die Zusammensetzung der offen angelieferten Lebensmittel ist bekannt

3. Produktion/Zubereitung

- **Sämtliche Arbeitsflächen**, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden, sind hart, glatt und leicht zu reinigen
- Die Arbeitsflächen werden vor und nach jedem Gebrauch **gereinigt und wenn nötig desinfiziert**

- **Trennung** der Arbeitsbereiche „sauber“ und „schmutzig“, um Kontaminationen zu vermeiden
- Für die **Reinigung von Geschirr** ist eine entsprechende Einrichtung (Doppelspültrog oder Spültrog in Kombination mit einer Abwaschmaschine) vorhanden
- **Handwaschbecken** mit Seifenspender und Einweghandtüchern sind in allen Bereichen, wo mit offenen Lebensmitteln gearbeitet wird, vorhanden
- Die **Handwaschbecken** sind jederzeit zugänglich und mit Seifenspender und Einweghandtüchern bestückt
- **Gartemperaturen einhalten** und ein rasches Abkühlen von vorgekochten Lebensmitteln garantieren.
- Speisen werden **ausschliesslich am Produktionstag** abgegeben. Resten werden entsorgt
- **Keine rohen Eierspeisen, keine Rohmilch, kein rohes Fleisch** abgeben

4. Lagerung

- Sämtliche Lebensmittel, die einer **Kühlhaltevorschrift** unterliegen, bei max. 5 °C aufbewahren oder nach Vorgabe des Lieferanten (**Kontrollliste Temperaturkontrolle**)
- **Fisch** bei max. 2 °C aufbewahren
- **Tiefkühlprodukte** bei mindestens -18 °C aufbewahren
- Sämtliche Lebensmittel werden **verpackt** in Folie oder Behältern mit Deckel aufbewahrt
- Rohe, nicht genussfertige Lebensmittel sind von genussfertigen Lebensmitteln **getrennt aufzubewahren**

5. Abgabe/Deklaration

- Offen angebotene Lebensmittel lagern hinter **Spuckschutz**, Bedienungswerkzeuge sind vorhanden, Selbstbedienung wird regelmässig kontrolliert
- **Leicht verderbliche Lebensmittel** (z.B. Schinkensandwichs, Torten) werden nur während einer festgelegten Zeit ungekühlt angeboten. Vorrat wird gekühlt gelagert (max. 5 °C)
- Auf der Speisekarte (Menukarte, Tafel) ist das **Produktionsland** für Fleisch und Fleischerzeugnisse schriftlich zu deklarieren
- Auf Anfrage kann über die **Zusammensetzung** (auch allergene Zutaten) von Lebensmitteln Auskunft gegeben werden (z.B. Kuchen, Würste, etc.)
- An jedem Verkaufspunkt ist gut sichtbar ein **Hinweisschild** betreffend Alkoholabgabeverbot an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren angebracht
- **Spirituosen** werden mit der Sachbezeichnung, der Menge, dem Preis und dem Alkoholgehalt in % vol. angegeben
- Vorverpackte Lebensmittel (z.B. für Lottomatch, Redlet, Rams, etc.) müssen korrekt **gekennzeichnet** sein (z.B. Datierung, Produktionsland, Kühlvorschrift, etc.)

6. Trinkwasser

- Trinkwasser ist aus einer kontrollierten Versorgung mit **einwandfreier Wasserqualität** zu beziehen. Vorratsgefässe und Leitungsmaterialien müssen für Trinkwasser geeignet sein
- Falls eine eigene Trinkwasserversorgung besteht, ist die Wasserqualität einmal pro Jahr durch **Laboranalysen** zu überprüfen
- Falls **kein einwandfreies Trinkwasser** zur Verfügung steht, sind folgende Massnahmen zu treffen: **keine Produktion** von Eis, Glace, Sirup, etc.; **Reinigung** von Lebensmittelgefässen **mit abgekochtem Wasser**; Verwendung von **Einweggeschirr**

7. Abfälle

- Küchenabfälle, Speisereste und andere **Abfälle werden laufend und sachgerecht entsorgt**, oder kühl und verschlossen zwischengelagert
- PET, Glas und Alu werden separat von restlichen Abfällen entsorgt und recycelt.

C. Kontrolllisten

Anlass: .....

Personalschulung	
Vorname /Name:	Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass Sie über die Hygieneregeln, Verantwortlichkeiten und die Dokumentation zur Selbstkontrolle instruiert worden sind: Datum, Unterschrift:

C. Kontrolllisten

Temperaturkontrollen

Verantwortliche Person: ……

Bei einem Anlass, Kontrolle der Geräte vor der Beschickung;

Ansonsten Kontrolle 1 x wöchentlich

Werden Abweichungen festgestellt, muss sofort der Verantwortliche informiert werden!

Kühlraum max. 5 °C		Kühlschrank 1 max. 5 °C		Kühlschrank 2 max. 5 °C		Tiefkühler 1 mind. – 18 °C		Tiefkühler 2 mind. – 18 °C		Visum
Vor Beschickung		Vor Beschickung		Vor Beschickung		Vor Beschickung		Vor Beschickung		
Datum		Datum		Datum		Datum		Datum		
Datum		Datum		Datum		Datum		Datum		
Datum		Datum		Datum		Datum		Datum		
Datum		Datum		Datum		Datum		Datum		
Datum		Datum		Datum		Datum		Datum		

Philippe Eggenschwiler

Hausordnung

Die Tankerä ist ein Ort für alle. Beachte bitte folgende Regeln im Interesse aller Gäste:

Wir wünschen

- Respekt und Höflichkeit gegenüber den anderen Gästen, dem Clubpersonal und den auftretenden Künstlern.
- Einen wertschätzenden, sorgfältigen Umgang mit der Infrastruktur und dem Mobiliar.
- Allen einen angenehmen und erfreulichen Aufenthalt in der Tankerä!

Eintrittsalter / Ausweispflicht / Jugendschutz

Unsere Gäste müssen dem Clubpersonal jederzeit einen amtlichen und gültigen Ausweis mit Foto vorweisen können (Pass, ID, Führerausweis). Ohne entsprechenden Ausweis kann der Eintritt verweigert werden! Die Ausweispflicht gilt auch für Gäste, die das Eintrittsalter offensichtlich überschritten haben. Bei Parties gilt Eintrittsalter ab 16 Jahren (ausser es wurde für die betreffende Veranstaltung explizit etwas anderes kommuniziert), bei Konzerten gilt keine Altersbeschränkung, für unter 16-jährige empfehlen wir jedoch die Begleitung durch Erwachsene.

Wir verkaufen kein Bier, Wein, Apfelwein, Champagner oder Prosecco an unter 16-jährige und keine Spirituosen, Apéritifs, Alcopops und Zigaretten an unter 18-jährige (vgl. Jugendschutzkonzept). Wir empfehlen, Energy-Drinks nicht mit Alkohol zu mischen. Stark alkoholisierten Personen kann die weitere Abgabe von alkoholischen Getränken verweigert werden.

HAUSORDNUNG

- Gewalt, Vandalismus und vorsätzliche Verschmutzung im und ums Gebäude werden nicht toleriert.
- Beleidigung / Provokation, Diskriminierung, Rassismus und sexuelle Belästigung gegenüber Gästen und Clubpersonal werden nicht akzeptiert. Fehlbare Gäste werden umgehend weggewiesen!
- Es dürfen keine Ess- oder Trinkwaren, wie auch keine Waffen, pyrotechnische Geräte, Spraydosen und Filzstifte mitgebracht werden. Je nach Anlass findet beim Eingang eine Taschen-, resp. Körperkontrolle statt. Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen.
- Das Mitbringen von Sitzgelegenheiten ist nicht erlaubt. Im Bedarfsfall kann das Clubpersonal kontaktiert werden.
- Im Club dürfen keine Drogen zubereitet, konsumiert oder gehandelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Benutzung der Toiletten jeweils nur für eine Person gestattet.
- Im Kanton Bern gilt in allen öffentlichen Lokalen Rauchverbot. Die Tankerä hat kein abgeschlossenes Fumoir. Bitte rauche im Freien vor dem Eingang. Diese Regelung gilt auch für E-Zigaretten!
- Die Tankerä liegt gegenüber eines Wohnquartiers. Respektiere unsere Nachbarn und vermeide übermässigen Lärm ausserhalb des Lokals!
- Die Räumlichkeiten werden überwacht. Den Anweisungen des Clubpersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

- Ab 00:30 Uhr dürfen keine Getränke nach draussen genommen werden (Gastgewerbegesetz Kt. Bern).
- Im Aussenraum darf im Bereich der Zapfsäule (Bodenmarkierung) nicht geraucht werden.
- Wir gestatten Aufnahmen mit Pocket-/ Kompaktkameras und Handys, jedoch ohne Blitz! Der Einsatz einer Profiausrüstung (Tele- Objektiv, digitale Aufnahmegeräte usw.) erfordert die vorherige Bewilligung der Geschäftsleitung. Eine solche wird i.d.R. nur an akkreditierte Medienvertreter erteilt. Der Entscheid über die Zulässigkeit von Geräten bleibt ausdrücklich beim Clubpersonal.

MASSNAHMEN

- Bei Verstoss gegen die Hausordnung wird in jedem Fall das Gespräch mit der/den betroffenen Person/en gesucht.
- Gästen, die gegen die Hausordnung verstossen, wie auch alkoholisierten, sich auffällig und/oder unflätig benehmenden Personen kann der Zutritt oder das Verweilen in der Tankerä jederzeit verweigert werden. Bei einer Wegweisung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
- In gravierenden Fällen wird ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gem. Art.186 (StGB) ausgesprochen. Der Entscheid, ein Hausverbot auszusprechen, kann nur von der Geschäftsleitung, der Abendverantwortung oder der Leitung Secutity-Dienst gefällt werden. In jedem Fall ist von der Hausverbot aussprechenden Person eine Zweitperson beizuziehen (objektivierter Entscheid).
- Bei strafrechtlich relevanten Handlungen behalten wir uns eine polizeiliche Anzeige vor. Für entstandene Umtriebe und Aufwände wird eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.- in Rechnung gestellt.

Betroffene / Beobachtungen
Sollte dir ein Verstoss gegen die Hausordnung auffallen oder du wirst auf eine in der Hausordnung festgehaltene oder sonstige Art belästigt, wirst du gebeten, dich umgehend an das Clubpersonal oder den Security-Dienst zu wenden.

Ohrstöpsel / akustische Ausgleichszone
Gehörschutzpfropfen werden unter anderem beim Eingang und an der Garderobe kostenlos abgegeben. Teile des Lokals weisen als akustische Ausgleichszonen eine deutlich niedrigere Lautstärke auf.

RollstuhlfahrerInnen
Die Tankerä ist rollstuhlgängig. RollstuhlfahrerInnen benötigen ein normales Ticket. Um die Platzverhältnisse optimal zu planen, kontaktieren Sie den Veranstalter bei bestuhlten Anlässen VOR Kauf des Tickets. Bei allen anderen Anlässen nach Kauf des Tickets.

Garderobe
Bei den meisten Events bieten wir eine kostenpflichtige, bewachte Garderobe an. Für unbeaufsichtigte Gegenstände und Kleidungsstücke übernimmt die Tankerä keine Haftung!

Bern, Oktober 2016